

## Vereinbarung über die Regelung der Schweizerfranken-Grundsschulden

Abgeschlossen am 23. Februar 1953

---

Die in der gemeinsamen Erklärung der deutschen und der schweizerischen Delegation zu den Verhandlungen über die Regelung der Schweizerfranken-Grundsschulden vom 25. Juli 1952 (Unteranlage zu Anlage IV des Abkommens<sup>1</sup>) vorgesehenen Verhandlungen, die unter Vorsitz der Vertrauensstelle in Zürich zwischen Vertretern der Interessen der Frankengrundschuldgläubiger unter Leitung von Herrn Dr. Hans Koenig und Vertretern der Interessen der Eigentümer der belasteten Grundstücke unter Leitung von Herrn Dr. Johannes Handschumacher stattfanden,

*haben zu folgender Vereinbarung geführt:*

### Art. 1

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Frankengrundsschulden im Sinne des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner vom 6. Dezember 1920<sup>2</sup> und des Zusatzabkommens hiezu vom 25. März 1923<sup>3</sup> (im folgenden Zusatzabkommen genannt).

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Gläubiger wird die Fälligkeit der Gläubigergrundschuld bis zum 31. Dezember 1957 hinausschieben.

<sup>2</sup> Ab 1. Januar 1958 tritt die Fälligkeit der Gläubigergrundschuld nach Massgabe des Tilgungsplanes (Artikel 3) ein.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gläubigergrundschuld ist ab 1. Januar 1958 durch Zahlung nach dem Ausland wie folgt zu tilgen:

- a. In den ersten 5 Jahren (1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1962) mit 3 % jährlich;

AS 1954 140

<sup>1</sup> SR 0.946.291.364

<sup>2</sup> SR 0.211.422.913.6

<sup>3</sup> SR 0.211.422.913.61

- b. in den zweiten 5 Jahren (1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1967) mit 8 % jährlich;
- c. in den folgenden 3 Jahren (1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1970) mit 15 % jährlich

des Nennbetrages der Gläubigergrundschuld bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die Tilgungsrate ist jeweils bis zum Ende des Tilgungsjahres zu leisten.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Übersteigt die Gläubigergrundschuld den nach Absatz 2 zu berechnenden Wert des Grundstückes, so sollen die gemäss Artikel 3 geleisteten Tilgungsraten mit einem höheren Betrag als dem Nennbetrag der Zahlung angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt im Verhältnis der bei Inkrafttreten der Vereinbarung bestehenden Gläubigergrundschuld zu dem bei Fälligkeit der Tilgungsrate nach Massgabe von Absatz 2 berechneten Wert des Grundstückes.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Wertes des Grundstückes zur Zeit der Fälligkeit der Tilgungsrate ist vom Verkehrswert der Mehrwert abzuziehen, der durch die Wiederherstellung des Grundstückes entstanden ist: dies gilt insoweit nicht, als der Mehrwert auf zugestandene Zinsverzichte des Gläubigers zurückzuführen ist.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis 31. Dezember 1952 fällig gewordenen und noch nicht bezahlten Zinsen sind vom Schuldner binnen sechs Monaten nach Zahlungsaufforderung in Deutscher Mark zu zahlen. In Härtefällen wird der Gläubiger die Zahlungsfrist angemessen verlängern.

<sup>2</sup> Soweit der Zins 4 % der Gläubigergrundschuld übersteigt, wird er auf 4 % gekürzt.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die ab 1. Januar 1953 fällig werdenden Zinsen sind nach dem Ausland zu zahlen.

<sup>2</sup> Der Vertragszins (Höchstzins im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens) ist um 25 %, jedoch nicht unter 4 % zu kürzen.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Höchstzins und Mindestzins im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 18 des Zusatzabkommens werden von dem jeweils ausstehenden Betrag der Gläubigergrundschuld errechnet.

<sup>2</sup> Wenn Tilgungen geleistet werden, so wird der Normalzins im Sinne von Artikel 19 des Zusatzabkommens folgendermassen errechnet: Es wird der Prozentsatz ermittelt, der sich aus dem Verhältnis der Tilgungsrate zur Gläubigergrundschuld vor Tilgungsbeginn ergibt. Sodann werden 80 % beziehungsweise bei Grosseobjekten (Art. 7, Abs. 2, lit. a des Zusatzabkommens) 90 % des so ermittelten Prozentsatzes

vom Normalzinssatz des Vorjahres abgesetzt. Der verbleibende Normalzinssatz, auf den Reinertrag angewendet, ergibt den Normalzins.

<sup>3</sup> Werden Tilgungen über den Nennbetrag angerechnet (Art. 4), so wird als Tilgung im Sinne von Absatz 2 nur der tatsächlich gezahlte Betrag berücksichtigt.

<sup>4</sup> Eine Herabsetzung des Normalzinses gemäss Absatz 2 und 3 findet bei den in Artikel 4 Absatz 4 des Zusatzabkommens genannten Gläubigergrundsulden erst statt, wenn eine solche Gläubigergrundsuld unter Berücksichtigung von Artikel 4 dieser Vereinbarung um die Hälfte getilgt ist. Sodann finden Absatz 2 und 3 mit der Massgabe Anwendung, dass die bis dahin geleisteten Zahlungen ausser Betracht bleiben.

### **Art. 8**

Kann unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere in Anbetracht des Zustandes und des Ertrages des belasteten Grundstückes dem Eigentümer die pünktliche oder vollständige Zahlung der in Artikel 3 vorgesehenen Tilgungsraten nicht zugemutet werden, so soll bei Fälligerwerden einer Tilgungsrate der Gläubiger für die Entrichtung dieser Tilgungsrate oder eines Teiles davon eine angemessene Stundung bewilligen.

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Würde der Wiederaufbau des beschädigten oder zerstörten Grundstückes durch eine Ablösung der Gläubigergrundsuld erleichtert, so sollen der Gläubiger der Grundsuld und der Eigentümer sich bemühen, die Gläubigergrundsuld abzulösen. Bei der Festsetzung des Ablösungsbetrages soll in der Regel von fünf Sechsteln beziehungsweise bei Grosseobjekten von zehn Elfteln des nach Artikel 4 Absatz 2 berechneten Grundstückwertes ausgegangen werden.

<sup>2</sup> Erhält der Eigentümer auf Grund der deutschen Gesetzgebung einen Ersatz für Kriegsschäden am Grundstück, so ist er verpflichtet, den Gläubiger der Grundsuld in Höhe von fünf Sechsteln beziehungsweise bei Grosseobjekten in Höhe von zehn Elfteln des Ersatzes so zu stellen, wie er im gleichen Falle den deutschen Gläubiger einer im Verhältnis eins zu eins umgestellten Grundsuld zu stellen hätte.

<sup>3</sup> In anderen Fällen der Ablösung sollen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend berücksichtigt werden.

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Ist das Gebäude auf dem belasteten Grundstück zu mindestens 20 % zerstört, und verpflichtet sich der Eigentümer zu dessen Wiederherstellung, indem er nachweist, dass er die Mittel dazu besitzt oder beschaffen kann, so hat der Gläubiger sein Einverständnis zu erteilen, dass die Gläubigergrundsuld hinter ein Tilgungsgrundpfandrecht oder mehrere Tilgungsgrundpfandrechte in Gesamthöhe von 60 % der Aufbaukosten zurücktritt.

<sup>2</sup> Ist das Gebäude auf dem belasteten Grundstücke zu mindestens 50 % zerstört, so hat der Gläubiger ausserdem sein Einverständnis zu erteilen, dass die Gläubigergrundschild im Verhältnis der Gläubigergrundschild zum Verkehrswert des Grundstückes herabgesetzt wird. Die Eigentümergrundschild wird in gleicher Weise behandelt. Wenn nach dieser Bestimmung eine Herabsetzung der Gläubigergrundschild und der Eigentümergrundschild erfolgt, so sind die Bestimmungen über die erhöhte Anrechnung von Tilgungsraten (Art. 4) nicht anzuwenden.

<sup>3</sup> Der Eigentümer ist verpflichtet, vorgehende Grundstücksbelastungen löschen zu lassen, soweit sich das Grundpfandrecht mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, und zur Sicherung dieses Gläubigeranspruches eine Löschungs vormerkung zugunsten der Gläubigergrundschild eintragen zu lassen.

<sup>4</sup> Die Absätze 1 bis 3 sind insoweit nicht anwendbar, als sich ihre Inanspruchnahme unter Berücksichtigung aller Umstände als Rechtsmissbrauch darstellen würde.

### **Art. 11**

Eine Herabsetzung der Gläubigergrundschild in anderen als den in Artikel 4 und 10 genannten Fällen ohne Zustimmung des Gläubigers ist ausgeschlossen.

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Kann sich der Gläubiger mit dem Eigentümer über die in Artikel 4, 7, 8 und 10 erwähnten Fragen nicht einigen, so entscheidet die Vertrauensstelle (Art. 28 des Zusatzabkommens) auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers als Schiedsgericht endgültig. Ihre Entscheidung ist bindend.

<sup>2</sup> Die Vertrauensstelle kann auf gemeinsamen Antrag von Gläubiger und Eigentümer auch den Wert des Grundstückes oder die Höhe der Ablösungssumme im Sinne von Artikel 9 festsetzen.

<sup>3</sup> Die Vertrauensstelle kann auf gemeinsamen Antrag von Gläubiger und Eigentümer auch andere zwischen ihnen bestehende Streitigkeiten entscheiden.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der Artikel 4 und 7 bis 10 stellen eine erschöpfende Aufzählung der Erleichterungen dar, die der Eigentümer gemäss Artikel 11, Absatz 1, der Anlage IV in Anspruch nehmen könnte.

<sup>2</sup> Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 der Anlage IV werden ersetzt durch die Bestimmungen des Artikels 12 dieser Vereinbarung.

Zürich, den 23. Februar 1953.

Für die Vertrauensstelle:

das schweizerische Mitglied:  
Fröhlicher

das deutsche Mitglied:  
Stein

Für die Vertreter  
der Gläubigerinteressen:

Koenig

Für die Vertreter  
der Eigentümerinteressen:

Handschumacher

**Schweizerische Erklärung zur Vereinbarung vom 23. Februar 1953**

Die Gläubiger von Schweizerfranken-Grundsulden verweisen auf die grundsätzlichen Vorbehalte, die Herr Minister Stucki in der Eröffnungssitzung der Londoner Konferenz vom 28. Februar 1952 in London gemacht hat. Es wird ferner festgehalten, dass sich die schweizerische Regierung bereits in einer Note vom 18. Mai 1936 gegenüber der deutschen Seite alle Rechtsansprüche aus den Staatsverträgen vom 6. Dezember 1920 (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich betreffend die schweizerischen Goldhypotheiken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner) sowie vom 25. März 1923 (Zusatzabkommen) hinsichtlich des Transfers gewahrt hat. Demzufolge sind denn auch tatsächlich bis zum Jahre 1944 die Frankengrundsuldzinsen ungekürzt nach der Schweiz transferiert worden. Die Gläubiger von Schweizerfranken-Grundsulden stellen fest, dass ihre Rechte aus den beiden Staatsverträgen vorbehalten bleiben, wenn das Londoner Regierungsabkommen dahinfallen oder der darin vorgesehene Transfer ganz oder teilweise ausbleiben sollte.

Koenig

### **Deutsche Erklärung zur Vereinbarung vom 23. Februar 1953**

Wie die deutsche Delegation bereits in der Erklärung vom 25. Juli 1952 (Unteranlage zur Anlage IV des Abkommens über deutsche Auslandssulden) zum Ausdruck gebracht hat, ist sie der Auffassung, dass die Schweizerfranken-Grundsulden Gegenstand der Londoner Konferenz zur Regelung der deutschen Auslandssulden sind. Damit finden auf diese Sulden die Bestimmungen des Abkommens über deutsche Auslandssulden vom 27. Februar 1953 Anwendung, und die Auswirkungen von Handlungen und Unterlassungen der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich für die Dauer des Abkommens aus diesen Bestimmungen.

Hermann J. Abs

*Beilage*

Die Deutsche Delegation  
für Auslandsschulden  
243-18 Del 20-423/53

London, den 26. Februar 1953

An den Vorsitzenden  
der Schweizerischen Delegation  
bei der Unterzeichnung des Abkommens  
über Deutsche Auslandsschulden  
Herrn Minister Dr. Walter Stucki

London

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, mit verbindlichem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 26. Februar 1953 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Beitritt der Schweiz zum Abkommen über die deutschen Auslandsschulden besteht Einverständnis darüber, dass die den Transfer aus der Bundesrepublik Deutschland nach der Schweiz betreffenden Fragen, zwecks Abschluss entsprechender Vereinbarungen über die Transfergestaltung, demnächst Gegenstand näherer Erörterungen bilden werden. Diese finden im Rahmen der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen statt.

Den vorgesehenen Erörterungen werden die Ausführungen zu Grunde gelegt, die im Verlaufe der Londoner Konferenz, insbesondere während der informatorischen Besprechungen vom 28. Januar bis 6. Februar 1953, in direkten Besprechungen zwischen der schweizerischen und der deutschen Delegation, und dann auch in multilateralen Besprechungen – wie sie namentlich im Protokoll Nr. 7 vom 6. Februar 1953 ihren Niederschlag gefunden haben –, gemacht wurden.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem bestätigen zu wollen.»

Ich bestätige Ihnen, Ihrem Wunsche entsprechend, das Einverständnis der Deutschen Delegation für Auslandsschulden mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hermann J. Abs

Dieses Schreiben wurde dem Dreimächteausschuss durch einen gemeinsamen Brief der beiden Delegationsleiter am 26. Februar 1953 zur Kenntnis gebracht, der wie folgt lautet:

«Der Vorsitzende der Schweizerischen Delegation bei der Unterzeichnung des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden und der Vorsitzende der Deutschen Delegation für Auslandsschulden beehren sich, Ihnen Kenntnis zu geben von einem Briefwechsel vom 26. Februar 1953 zwischen den beiden Delegationen.»

